4133_59001

Statistische Berichte

des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg

Stuttgart, Neckarstraße 18B

XX 1776

Statistisches Landesamt Bibliothek Stuttgart Baden-Württemberg

Sozialstatistik

N I 2 - hj 1/59 23. September 1959

Die Arbeiterverdienste im Handwerk

Erhebung Mai 1959

Nach den Ergebnissen der laufenden Verdiensterhebung im Handwerk im Mai 1959 verdienten im Durchschnitt der ausgewählten Handwerkszweige die Vollgesellen 2,33 DM, die Junggesellen 1,89 DM und die übrigen Arbeiter 1,97 DM je Stunde. Seit November 1958 haben sich die Bruttostundenverdienste aller Arbeitergruppen erhöht, und zwar bei den Vollgesellen um 1,9 vH, bei den Junggesellen um 2,8 vH und bei den übrigen Arbeitern um 5,1 vH. In den einzelnen Handwerkszweigen war die Entwicklung allerdings unterschiedlich; so streute zum Beispiel die Veränderung der Verdienste bei den Vollgesellen zwischen + 0,3 vH und + 3,6 vH und bei den Junggesellen zwischen - 0,3 vH und + 6,4 vH.

Die Zahl der geleisteten Wochenarbeitsstunden erreichte im Mai 1959 den verhältnismäßig niedrigen Stand von 40,6 Stunden bei den Vollgesellen, 39,9 Stunden bei den Junggesellen und 41,1 Stunden bei den übrigen Arbeitern. Diese niedrigen Werte sind überwiegend dadurch bedingt, daß in den Monat Mai vier gesetzliche Feiertage fielen, für die nur bezahlte, aber keine geleisteten Stunden ausgewiesen wurden. Die bezahlten Wochenarbeitsstunden dagegen haben von November zu Mai im Durchschnitt der erfaßten Handwerkszweige eine leichte Erhöhung erfahren, und zwar bei den Vollgesellen um 2,1 vH auf 48,5 Stunden und bei den übrigen Arbeitern um 1,2 vH auf 48,7 Stunden. Bei den Junggesellen blieb die bezahlte Wochenarbeitszeit mit 47,4 Stunden nahezu unverändert.

Als Folge der angehobenen Bruttostundenverdienste und der teilweise auch längeren Wochenarbeitszeit erhöhten sich von November zu Mai die durchschnittlichen Bruttowochenverdienste beachtlich, und zwar bei den Vollgesellen um 4,0 vH auf 113,21 DM, bei den Junggesellen um 2,7 vH auf 89,50 DM und bei den übrigen Arbeitern um 6,5 vH auf 96,19 DM.

Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Quellenangabe gestattet.

Erläuterungen

Definition der Arbeitergruppen

Zu den "Gesellen" gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, welche auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den "Gesellen" gleichzusetzen sind.

Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens in die Lohnklasse des im Tarifvertrag festgelegten Ecklohnes (100 vH) eingestuft sind, weiterhin die qualifizierten Gesellen, die einen Zuschlag zum Ecklohn erhalten (z.B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn).

Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag gegenüber dem Ecklohn unterliegt.

Zu den "Übrigen Arbeitern" gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung keinen Anspruch auf den tariflichen Ecklohn haben (z.B. angelernte Arbeiter, ungelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal).

Arbeitszeit

Unter "Geleisteter Arbeitszeit" sind die effektiv geleisteten Stunden zu verstehen. Dies sind in der Regel die innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen. Als "Bezahlte Arbeitszeit" gelten die "Geleisteten Stunden" zuzüglich der bezahlten Ausfallstunden (z.B. für gesetzliche Feiertage), bezahlter Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsausflüge, Arztbesuche, Familienfeiern u.ä.). Mehrarbeitsstunden sind Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden.

Bruttolohn

Als Bruttolohn gilt der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn einschließlich tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge, wie sie effektiv im Erhebungszeitraum als Arbeitsverdienst berechnet wurden. Ferner gehören zum Bruttolohn auch die vom Arbeitgeber zusätzlich übernommenen Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuerbeträge. Zum Bruttolohn rechnen ferner die Abzüge zur Rückzahlung von Darlehen, Lohnvorschüssen usw., die im Erhebungsmonat einbehalten werden. Wird bei Gewährung von Kost und (oder) Unterkunft dem Arbeitnehmer ein Betrag von seinem Verdienst einbehalten, so ist als "Bruttoverdienst" der Gesamtverdienst ohne Abzug dieses Betrages zu verstehen. Erhält ein Arbeitnehmer Kost und (oder) Unterkunft, ohne daß ein Betrag von seinem Verdienst einbehalten wird, so ist der steuerliche Wert dieser Naturalleistung dem Bruttoverdienst zugerechnet. Nicht zum Bruttolohn rechnen Vorschüsse, Darlehen und Nachzahlungen, Steuerrückzahlungen usw., das heißt alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Erhebungszeit zuzuschreiben sind. Ebenso sind Zahlungen, die aus betriebseigenen oder fiskalischen Mitteln als Unterstützung oder Beihilfe für betriebsbedingte Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeit usw.) geleistet wurden, sowie gesetzliches Kindergeld (Kindergeldgesetz vom 13. November 1954) nicht beim Bruttolohn enthalten. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen u.a., sowie Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spesenersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungs-, Übernachtungsgeld u.ä. rechnen nicht zum Bruttolohn.

Durchschnittliche Arbeitszeiten und Verdienste der Arbeiter im Handwerk in Baden-Württemberg

Mai 1959

Handwerkszweig	Arbeitergruppe	Geschlecht	Erfaßte Arbeiter	Wochenarbeitsstunden geleistet insgesamt	Wochenarbeitsstunden geleistet dar. Mehrarbeit	Wochenarbeitsstunden bezahlt	Brutto-Stundenverdienst Pf	Brutto-Wochenverdienst DM
Malerei und Anstreicherei	Vollgesellen	m	1 734	40,7	1,8	48,3	233,3	112,62
	Junggesellen	m	417	39,6	1,6	47,3	192,1	90,90
	Übrige Arbeiter	m	113	44,1	4,1	51,3	223,3	114,57
Schlosserei	Vollgesellen	m	314	40,1	1,9	47,8	234,7	112,13
	Junggesellen	m	205	39,2	1,4	47,2	181,1	85,56
	Übrige Arbeiter	m	95	43,2	2,3	51,5	205,5	105,80
Klempnerei-, Gas- und Wasserinstallation	Vollgesellen	m	648	38,9	2,3	47,3	251,5	118,87
	Junggesellen	m	511	38,7	1,7	46,4	206,8	95,96
	Übrige Arbeiter	m	120	39,1	2,4	47,2	206,3	97,28
Kfz.-Reparaturwerkstätten	Vollgesellen	m	610	39,2	2,2	47,4	242,6	115,12
	Junggesellen	m	451	39,0	1,9	46,8	187,5	87,65
	Übrige Arbeiter	m	196	40,6	3,0	48,1	198,7	95,54
Elektroinstallation	Vollgesellen	m	554	40,9	2,8	48,5	234,8	113,88
	Junggesellen	m	459	39,8	1,8	47,3	179,3	84,85
	Übrige Arbeiter	m	69	40,6	2,3	47,7	199,7	95,32
Bau- und Möbeltischlerei	Vollgesellen	m	1 245	40,9	1,2	50,3	216,1	108,63
	Junggesellen	m	351	40,3	0,9	47,1	166,4	78,37
	Übrige Arbeiter	m	85	37,8	1,2	45,8	163,8	75,05
Herrenschneiderei	Vollgesellen	m	119	40,2	1,3	47,7	190,7	90,90
	Junggesellen	m	14	38,3	0,4	45,8	147,3	67,43
	Übrige Arbeiter	m	2	40,0	-	46,5	106,5	49,50
Bäckerei	Vollgesellen	m	350	41,9	1,4	48,7	227,9	110,94
	Junggesellen	m	314	41,7	1,2	48,8	188,8	92,20
	Übrige Arbeiter	m	14	41,4	0,4	49,9	139,7	69,64
Fleischerei	Vollgesellen	m	589	41,6	1,4	48,7	253,1	123,28
	Junggesellen	m	415	41,5	0,8	48,6	200,5	97,38
	Übrige Arbeiter	m	77	42,1	2,7	49,6	176,5	87,51
Ausgewählte Handwerkszweige zusammen	Vollgesellen	m	6 163	40,6	1,8	48,5	233,5	113,31
	Junggesellen	m	3 137	39,9	1,4	47,4	188,9	89,50
	Übrige Arbeiter	m	771	41,1	2,6	48,7	197,4	96,19
Herrenschneiderei	Vollgesellen	w	52	37,7	0,7	46,3	160,8	74,40
	Junggesellen	w	38	39,2	0,2	46,6	120,3	56,03
	Übrige Arbeiter	w	23	36,8	0,1	45,5	116,3	52,91
Damenschneiderei	Vollgesellen	w	105	39,4	1,3	47,4	145,6	69,07
	Junggesellen	w	147	39,5	1,5	48,1	115,4	55,50
	Übrige Arbeiter	w	24	39,7	2,4	47,7	128,2	61,21